

| | | |
|--|---------------|---------------------------------------|
| STELLUNGNAHME 2018-10-038 öffentlich | Referat | Referat VII |
| | Amt | Verkehrsmanagement und Geoinformation |
| | Amtsleiter/in | Herr Wegmann |
| | Telefon | 3 05-2321 |
| | Telefax | 3 05-2330 |
| | E-Mail | johannes.wegmann@ingolstadt.de |
| Datum | 25.02.2019 | |

| Gremium | Sitzung am (falls bekannt) |
|------------------------|----------------------------|
| Bezirksausschuss X-Süd | |

Beratungsgegenstand

Geschwindigkeitsreduzierung Weicheringer Straße zwischen Zuchering und Hagau

Stellungnahme der Verwaltung:

Der BZA hat in seiner Sitzung vom 12.09.2018 beantragt, die zulässige Höchstgeschwindigkeit zwischen Hagau und Zuchering durchgehend auf 80 km/h zu beschränken.

Gemäß den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit deutlich übersteigt. Wenn Verkehrsrechtliche Anordnungen nicht auf Basis dieser Voraussetzungen erlassen werden, sind sie rechtswidrig.

Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h gilt aktuell lediglich im unmittelbaren Einmündungsbereich der Hagauer Straße in die Weicheringer Straße für den Verkehr in Fahrtrichtung Osten. Dadurch wird die Verkehrssicherheit am stark frequentierten Knotenpunkt der Weicheringer Str./ Hagauer Str. gewährleistet. Bis zur Ortseinfahrt Zuchering sind es dann noch fast 500 Meter, auf denen schneller gefahren werden darf.

Aufgrund der geraden Streckenführung ist keine besondere Gefahrenlage erkennbar, die die Festsetzung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit an dieser Stelle bedingt.

Auch aus Sicht der Polizei besteht hier kein Handlungsbedarf, da im gesamten Streckenverlauf keine Unfälle bekannt sind.

Nach aktueller Gesetzgebung ist sogar eine stufenweise Anpassung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit („Geschwindigkeitstrichter“) vor Ortseinfahrten nur dann zulässig, wenn die Ortstafel erst weniger als 100 Meter vorher sichtbar ist. Obwohl die Ortstafel in Hagau aufgrund der geraden Streckenführung bereits frühzeitig erkennbar ist, wurde der Geschwindigkeitstrichter bislang beibehalten. Eine zusätzliche Geschwindigkeitsbeschränkung in den derzeit nicht reglementierten Bereichen ist jedoch aus fachlicher Sicht aufgrund der oben genannten Gründe nicht vertretbar.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Johannes Wegmann
Amtsleiter